

# **Badeordnung**

vom 19. Dezember 2005

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>I.</b>	<b>Allgemeines</b>	
Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Badeordnung	3
Art. 3	Benutzungsbewilligung	3
Art. 4	Ruhe, Sicherheit, Ordnung	3
Art. 5	Allgemeine Verbote	4
Art. 6	Fundgegenstände	4
Art. 7	Verkaufs- und Mietgegenstände	4
Art. 8	Beschädigungen	4
<b>II.</b>	<b>Öffnungszeiten</b>	
Art. 9	Festlegung	4
Art. 10	Feiertage	5
Art. 11	Schliessungszeit	5
<b>III.</b>	<b>Eintrittspreise</b>	
Art. 12	Festlegung	5
Art. 13	Eintritt	5
Art. 14	Schrankdepot	5
Art. 15	Wertsachen	5
<b>IV.</b>	<b>Garderobe</b>	
Art. 16	Allgemeines	6
<b>V.</b>	<b>Hallenbad</b>	
Art. 17	Aufenthaltsdauer	6
Art. 18	Hygiene	6
Art. 19	Zugang	6
Art. 20	Kinder und Nichtschwimmer	6
Art. 21	Schwimmhilfsmittel und Spielsachen	6
Art. 22	Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit	7
<b>VI.</b>	<b>Solarien</b>	
Art. 23	Benützung	7
Art. 24	Beratung	7
<b>VII.</b>	<b>Sauna</b>	
Art. 25	Benützung	7
Art. 26	Kontrollen	7
<b>VIII.</b>	<b>Genehmigung</b>	
Art. 27	Festsetzung	7

## I. Allgemeines

### Art. 1

Grundsatz

Das Hallenbad bietet den Gästen Gelegenheit, schwimmsportliche und somit gesundheitserhaltende und -fördernde Aktivitäten auszuüben, zu spielen und Erholung zu suchen.

Das Hallenbad soll hauptsächlich zum Schwimmen, Schulschwimmen, Kinderschwimmen genutzt werden. Andere schwimmerische Aktivitäten (z.B. Springen, Rettungsschwimmen, Tauchen und Aqua-Fit etc.) sollen das Angebot abrunden und ergänzen.

Im Hallenbad sollen eine Sauna, ein Dampfbad sowie Solarien angeboten werden und benutzt werden können. Eine Privatperson soll auf eigene Rechnung Massagen anbieten.

### Art. 2

Badeordnung

Die Badeordnung bezweckt, im Hallenbad Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Sie ist für alle Benützer der Anlage - auch Kollektivbenützer wie Schulen, Vereine und andere Gruppen - verbindlich. Mit dem Bezahlen des Eintrittes anerkennen die Besucher die Badeordnung.

### Art. 3

Benutzungsbewilligung

Für die einmalige oder dauernde Benutzung des Hallenbades von Privatpersonen, Organisationen oder Vereinen ist rechtzeitig eine Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Für die Benutzung kann nebst dem ordentlichen Eintrittspreis eine zusätzliche Abgabe verlangt werden. Die Bewilligung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

### Art. 4

Ruhe, Sicherheit, Ordnung

Die Badmeister sorgen für Ruhe, Sicherheit und Ordnung. Die Anordnungen und Weisungen sind von den Gästen zu befolgen. Falls sich Gäste diesen widersetzen, können sie aus dem Hallenbad weggewiesen werden.

Allfällige Beschwerden, Anregungen oder Wünsche sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.

Art. 5

Allgemeine Ver-  
bote

In den gesamten Räumlichkeiten des Hallenbades sind verboten:

- Essen, Trinken (Ausnahme Sauna), Rauchen, Kaugummis
- Mitbringen und Verwenden von Musikapparaten
- Telefonieren mit oder Verwenden von Natelgeräten
- Mitbringen von Tieren
- Rennen in den Garderoben, auf dem Beckenumgang und Turnen an den Einstiegsleitern
- Haarentfernungen, Färbungen und Nägelschneiden
- Von den Längsseiten des Schwimmbeckens ins Becken springen
- Federn und seitwärtsspringen auf dem Sprungbrett
- Mitbadende untertauchen und in die Schwimmbecken stossen
- Quer zu den Bahnen schwimmen
- Spielen mit Bällen und anderen Wurfgeräten
- Mitbringen von Glas in die Schwimmhalle
- Filmen und fotografieren
- Tauchen mit Geräten (ohne Bewilligung)
- Spucken

Art. 6

Fundgegenstände

Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben, wo sie während einer Dauer von einem Monat aufbewahrt werden. Schmuck und Wertsachen werden der Gemeindepolizei übergeben<sup>1</sup>.

Art. 7

Verkaufs- und  
Mietgegenstände

Tücher, Badeanzüge und Tauchbrillen können erworben oder gegen Bezahlung einer Gebühr gemietet werden. Der Gemeinderat legt die Mietpreise fest.

Art. 8

Beschädigungen

Für Beschädigungen an den Anlagen und Einrichtungen ist voller Schadenersatz zu leisten. Beim Verschulden von Kindern haften die Eltern oder dessen gesetzlicher Vertreter.

Das Hallenbad übernimmt die Haftung nur, wenn ein Verschulden des Personals oder ein Mangel an der Anlage nachgewiesen werden kann.

## II. Öffnungszeiten

Art. 9

Festlegung

Der Gemeinderat legt die Öffnungszeiten fest. Sie sind im Hallenbad anzuschlagen und in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

Art. 10

Feiertage

Das Hallenbad bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

- Silvester/Neujahr
- Karfreitag
- Ostersonntag
- Ostersonntag
- Auffahrt
- Pfingstsonntag
- 1. August
- Bettag
- Heilig Abend
- Weihnachten

Während Revisionsarbeiten bleibt das Hallenbad geschlossen. Die Hauptrevision findet jeweils in der letzten Juli- und der ersten Augustwoche statt.

Art. 11

Schliessungszeit

Eine Stunde vor Betriebsschluss werden keine Badegäste mehr eingelassen. Das Bassin, die Sauna, das Solarium sowie die gesamte Schwimmhalle ist bis eine halbe Stunde vor Betriebsschluss zu verlassen. Das Hallenbad wird eine halbe Stunde später geschlossen.

### III. Eintrittspreise

Art. 12

Festlegung

Der Gemeinderat legt die Eintrittspreise fest. Sie sind im Hallenbad anzuschlagen und in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

Art. 13

Eintritt

An der Kasse ist das Abonnement vorzuweisen oder ein Einzeleintritt zu lösen. Erworbene Billette und Abonnemente werden nicht zurückgenommen und es werden keine Rückerstattungen (pro rata) ausbezahlt.

Art. 14

Schrankdepot

Für die Garderobe wird gegen ein Depot von Fr. 5.00 ein Schlüssel für einen Schrank abgegeben. Beim Verlassen des Bades ist der Schlüssel zurückzugeben. Abhanden gekommene Schlüssel sind mit Fr. 20.00 zu vergüten. Schüler benützen die Schüलगarderoben.

Art. 15

Wertsachen

Wertsachen können kostenlos an der Kasse deponiert werden. Für Diebstähle in den Garderoben wird jede Haftung abgelehnt.

#### IV. Garderobe

Art. 16

Allgemeines

Die Gäste müssen sich in den getrennten Damen- und Herrenumkleidekabinen aus- und ankleiden. Die Nassräume (WC, Dusche, Schwimmhalle, Sauna, Fönplatz) dürfen nur barfuss und ohne Strassenbekleidung betreten werden.

#### V. Hallenbad

Art. 17

Aufenthaltsdauer

Der bezahlte Eintrittspreis berechtigt den Benutzer, sich während zwei Stunden im Hallenbad aufzuhalten. Diese Zeitbeschränkung gilt jedoch nur bei einem Grossandrang.

Art. 18

Hygiene

Ein geordneter Betrieb, ein sauberes Hallenbad sowie einwandfreie Badewasserqualität liegen im Interesse jedes Badegastes. Vor dem Betreten des Bades ist deshalb

- ...<sup>1</sup>
- Die Schwimmhalle/Sauna darf nicht in Strassenkleidern und Schuhen betreten werden<sup>1</sup>.
- gründlich zu duschen
- ...<sup>1</sup>
- Schwimmen ist nur in Badehosen erlaubt<sup>1</sup>

Art. 19

Zugang

Personen mit offenen Wunden, Heftpflastern, Verbänden, Hautausschlägen und ansteckenden Krankheiten dürfen das Hallenbad nicht benützen.

Art. 20

Kinder und Nichtschwimmer

Kinder unter 10 Jahren, die nicht im Besitz eines Wasser-Sicherheits-Checks (WSC) sind und ohne Erwachsenenbegleitung ins Bad kommen, erhalten keinen Einlass ins Hallenbad<sup>1</sup>.

Primarschulpflichtige Kinder ohne Begleitung eines Erwachsenen haben das Hallenbad um 18.00 Uhr zu verlassen.

Nichtschwimmer müssen von einem Erwachsenen begleitet, betreut und beaufsichtigt werden.

Art. 21

Schwimmhilfsmittel und Spielsachen

Aufgeblasene Schwimmhilfsmittel sind nur im Nichtschwimmerbecken zugelassen. Pull-Buoys, Brettli, Flossen und weitere eigene Spielsachen sind grundsätzlich erlaubt, dürfen den Schwimmbetrieb jedoch nicht stören<sup>1</sup>.

Art. 22

Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit

Aqua-Fitler und Sportschwimmer haben hintereinander zu trainieren. Es gilt die Fairness gegenüber anderen Gästen zu wahren. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit, die Ordnung und die Sauberkeit im Hallenbad beeinträchtigt.

## VI. Solarien

Art. 23

Benützung

Der bezahlte Eintrittspreis berechtigt den Benutzer zur einmaligen Benutzung eines Solariums. Im Eintrittspreis ist zusätzlich enthalten, sich während zwei Stunden im Hallenbad aufzuhalten. Diese Zeitbeschränkung gilt jedoch nur bei einem Grossandrang.

Art. 24

Beratung

Beim ersten Besuch sollte man sich vom Personal in Hinsicht auf die Benützung, den Bräunungstyp und die Hygiene beraten lassen. Für allfällige Schäden wird keine Haftung übernommen.

## VII. Sauna

Art. 25

Benützung

Der bezahlte Eintrittspreis berechtigt den Benutzer, sich während viereinhalb Stunden in der Sauna aufzuhalten. Kinder haben keinen Zutritt.

Art. 26

Kontrollen

Das Personal kontrolliert die Sauna regelmässig. Für allfällige Unfälle wird keine Haftung übernommen.

## VIII. Genehmigung

Art. 27

Festsetzung

Diese Badeordnung wurde mit GRB 174 vom 19. Dezember 2005 festgesetzt. Sie tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

## Gemeinderat Geroldswil

Michael Deplazes      Beat Meier  
Gemeindepräsidentin-Stv.    Gemeindeschreiber

# **Badeordnung**

vom 19. Dezember 2005

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>I.</b>	<b>Allgemeines</b>	
Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Badeordnung	3
Art. 3	Benutzungsbewilligung	3
Art. 4	Ruhe, Sicherheit, Ordnung	3
Art. 5	Allgemeine Verbote	4
Art. 6	Fundgegenstände	4
Art. 7	Verkaufs- und Mietgegenstände	4
Art. 8	Beschädigungen	4
<b>II.</b>	<b>Öffnungszeiten</b>	
Art. 9	Festlegung	4
Art. 10	Feiertage	5
Art. 11	Schliessungszeit	5
<b>III.</b>	<b>Eintrittspreise</b>	
Art. 12	Festlegung	5
Art. 13	Eintritt	5
Art. 14	Schrankdepot	5
Art. 15	Wertsachen	5
<b>IV.</b>	<b>Garderobe</b>	
Art. 16	Allgemeines	6
<b>V.</b>	<b>Hallenbad</b>	
Art. 17	Aufenthaltsdauer	6
Art. 18	Hygiene	6
Art. 19	Zugang	6
Art. 20	Kinder und Nichtschwimmer	6
Art. 21	Schwimmhilfsmittel und Spielsachen	6
Art. 22	Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit	7
<b>VI.</b>	<b>Solarien</b>	
Art. 23	Benützung	7
Art. 24	Beratung	7
<b>VII.</b>	<b>Sauna</b>	
Art. 25	Benützung	7
Art. 26	Kontrollen	7
<b>VIII.</b>	<b>Genehmigung</b>	
Art. 27	Festsetzung	7

## I. Allgemeines

### Art. 1

Grundsatz

Das Hallenbad bietet den Gästen Gelegenheit, schwimmsportliche und somit gesundheitserhaltende und -fördernde Aktivitäten auszuüben, zu spielen und Erholung zu suchen.

Das Hallenbad soll hauptsächlich zum Schwimmen, Schulschwimmen, Kinderschwimmen genutzt werden. Andere schwimmerische Aktivitäten (z.B. Springen, Rettungsschwimmen, Tauchen und Aqua-Fit etc.) sollen das Angebot abrunden und ergänzen.

Im Hallenbad sollen eine Sauna, ein Dampfbad sowie Solarien angeboten werden und benutzt werden können. Eine Privatperson soll auf eigene Rechnung Massagen anbieten.

### Art. 2

Badeordnung

Die Badeordnung bezweckt, im Hallenbad Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Sie ist für alle Benützer der Anlage - auch Kollektivbenützer wie Schulen, Vereine und andere Gruppen - verbindlich. Mit dem Bezahlen des Eintrittes anerkennen die Besucher die Badeordnung.

### Art. 3

Benutzungsbewilligung

Für die einmalige oder dauernde Benutzung des Hallenbades von Privatpersonen, Organisationen oder Vereinen ist rechtzeitig eine Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Für die Benutzung kann nebst dem ordentlichen Eintrittspreis eine zusätzliche Abgabe verlangt werden. Die Bewilligung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

### Art. 4

Ruhe, Sicherheit, Ordnung

Die Badmeister sorgen für Ruhe, Sicherheit und Ordnung. Die Anordnungen und Weisungen sind von den Gästen zu befolgen. Falls sich Gäste diesen widersetzen, können sie aus dem Hallenbad weggewiesen werden.

Allfällige Beschwerden, Anregungen oder Wünsche sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.

Art. 5

Allgemeine Ver-  
bote

In den gesamten Räumlichkeiten des Hallenbades sind verboten:

- Essen, Trinken (Ausnahme Sauna), Rauchen, Kaugummis
- Mitbringen und Verwenden von Musikapparaten
- Telefonieren mit oder Verwenden von Natelgeräten
- Mitbringen von Tieren
- Rennen in den Garderoben, auf dem Beckenumgang und Turnen an den Einstiegsleitern
- Haarentfernungen, Färbungen und Nägelschneiden
- Von den Längsseiten des Schwimmbeckens ins Becken springen
- Federn und seitwärtsspringen auf dem Sprungbrett
- Mitbadende untertauchen und in die Schwimmbecken stossen
- Quer zu den Bahnen schwimmen
- Spielen mit Bällen und anderen Wurfgeräten
- Mitbringen von Glas in die Schwimmhalle
- Filmen und fotografieren
- Tauchen mit Geräten (ohne Bewilligung)
- Spucken

Art. 6

Fundgegenstände

Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben, wo sie während einer Dauer von einem Monat aufbewahrt werden. Schmuck und Wertsachen werden der Gemeindepolizei übergeben<sup>1</sup>.

Art. 7

Verkaufs- und  
Mietgegenstände

Tücher, Badeanzüge und Tauchbrillen können erworben oder gegen Bezahlung einer Gebühr gemietet werden. Der Gemeinderat legt die Mietpreise fest.

Art. 8

Beschädigungen

Für Beschädigungen an den Anlagen und Einrichtungen ist voller Schadenersatz zu leisten. Beim Verschulden von Kindern haften die Eltern oder dessen gesetzlicher Vertreter.

Das Hallenbad übernimmt die Haftung nur, wenn ein Verschulden des Personals oder ein Mangel an der Anlage nachgewiesen werden kann.

## II. Öffnungszeiten

Art. 9

Festlegung

Der Gemeinderat legt die Öffnungszeiten fest. Sie sind im Hallenbad anzuschlagen und in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

Art. 10

Feiertage

Das Hallenbad bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

- Silvester/Neujahr
- Karfreitag
- Ostersonntag
- Ostersonntag
- Auffahrt
- Pfingstsonntag
- 1. August
- Bettag
- Heilig Abend
- Weihnachten

Während Revisionsarbeiten bleibt das Hallenbad geschlossen. Die Hauptrevision findet jeweils in der letzten Juli- und der ersten Augustwoche statt.

Art. 11

Schliessungszeit

Eine Stunde vor Betriebsschluss werden keine Badegäste mehr eingelassen. Das Bassin, die Sauna, das Solarium sowie die gesamte Schwimmhalle ist bis eine halbe Stunde vor Betriebsschluss zu verlassen. Das Hallenbad wird eine halbe Stunde später geschlossen.

### III. Eintrittspreise

Art. 12

Festlegung

Der Gemeinderat legt die Eintrittspreise fest. Sie sind im Hallenbad anzuschlagen und in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

Art. 13

Eintritt

An der Kasse ist das Abonnement vorzuweisen oder ein Einzeleintritt zu lösen. Erworbene Billette und Abonnemente werden nicht zurückgenommen und es werden keine Rückerstattungen (pro rata) ausbezahlt.

Art. 14

Schrankdepot

Für die Garderobe wird gegen ein Depot von Fr. 5.00 ein Schlüssel für einen Schrank abgegeben. Beim Verlassen des Bades ist der Schlüssel zurückzugeben. Abhanden gekommene Schlüssel sind mit Fr. 20.00 zu vergüten. Schüler benützen die Schüलगarderoben.

Art. 15

Wertsachen

Wertsachen können kostenlos an der Kasse deponiert werden. Für Diebstähle in den Garderoben wird jede Haftung abgelehnt.

#### IV. Garderobe

Art. 16

Allgemeines

Die Gäste müssen sich in den getrennten Damen- und Herrenumkleidekabinen aus- und ankleiden. Die Nassräume (WC, Dusche, Schwimmhalle, Sauna, Fönplatz) dürfen nur barfuss und ohne Strassenbekleidung betreten werden.

#### V. Hallenbad

Art. 17

Aufenthaltsdauer

Der bezahlte Eintrittspreis berechtigt den Benutzer, sich während zwei Stunden im Hallenbad aufzuhalten. Diese Zeitbeschränkung gilt jedoch nur bei einem Grossandrang.

Art. 18

Hygiene

Ein geordneter Betrieb, ein sauberes Hallenbad sowie einwandfreie Badewasserqualität liegen im Interesse jedes Badegastes. Vor dem Betreten des Bades ist deshalb

- ...<sup>1</sup>
- Die Schwimmhalle/Sauna darf nicht in Strassenkleidern und Schuhen betreten werden<sup>1</sup>.
- gründlich zu duschen
- ...<sup>1</sup>
- Schwimmen ist nur in Badehosen erlaubt<sup>1</sup>

Art. 19

Zugang

Personen mit offenen Wunden, Heftpflastern, Verbänden, Hautausschlägen und ansteckenden Krankheiten dürfen das Hallenbad nicht benützen.

Art. 20

Kinder und Nichtschwimmer

Kinder unter 10 Jahren, die nicht im Besitz eines Wasser-Sicherheits-Checks (WSC) sind und ohne Erwachsenenbegleitung ins Bad kommen, erhalten keinen Einlass ins Hallenbad<sup>1</sup>.

Primarschulpflichtige Kinder ohne Begleitung eines Erwachsenen haben das Hallenbad um 18.00 Uhr zu verlassen.

Nichtschwimmer müssen von einem Erwachsenen begleitet, betreut und beaufsichtigt werden.

Art. 21

Schwimmhilfsmittel und Spielsachen

Aufgeblasene Schwimmhilfsmittel sind nur im Nichtschwimmerbecken zugelassen. Pull-Buoys, Brettli, Flossen und weitere eigene Spielsachen sind grundsätzlich erlaubt, dürfen den Schwimmbetrieb jedoch nicht stören<sup>1</sup>.

Art. 22

Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit

Aqua-Fitler und Sportschwimmer haben hintereinander zu trainieren. Es gilt die Fairness gegenüber anderen Gästen zu wahren. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit, die Ordnung und die Sauberkeit im Hallenbad beeinträchtigt.

## VI. Solarien

Art. 23

Benützung

Der bezahlte Eintrittspreis berechtigt den Benutzer zur einmaligen Benutzung eines Solariums. Im Eintrittspreis ist zusätzlich enthalten, sich während zwei Stunden im Hallenbad aufzuhalten. Diese Zeitbeschränkung gilt jedoch nur bei einem Grossandrang.

Art. 24

Beratung

Beim ersten Besuch sollte man sich vom Personal in Hinsicht auf die Benützung, den Bräunungstyp und die Hygiene beraten lassen. Für allfällige Schäden wird keine Haftung übernommen.

## VII. Sauna

Art. 25

Benützung

Der bezahlte Eintrittspreis berechtigt den Benutzer, sich während viereinhalb Stunden in der Sauna aufzuhalten. Kinder haben keinen Zutritt.

Art. 26

Kontrollen

Das Personal kontrolliert die Sauna regelmässig. Für allfällige Unfälle wird keine Haftung übernommen.

## VIII. Genehmigung

Art. 27

Festsetzung

Diese Badeordnung wurde mit GRB 174 vom 19. Dezember 2005 festgesetzt. Sie tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

## Gemeinderat Geroldswil

Michael Deplazes      Beat Meier  
Gemeindepräsidentin-Stv.    Gemeindeschreiber

# **Badeordnung**

vom 19. Dezember 2005

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>I.</b>	<b>Allgemeines</b>	
Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Badeordnung	3
Art. 3	Benutzungsbewilligung	3
Art. 4	Ruhe, Sicherheit, Ordnung	3
Art. 5	Allgemeine Verbote	4
Art. 6	Fundgegenstände	4
Art. 7	Verkaufs- und Mietgegenstände	4
Art. 8	Beschädigungen	4
<b>II.</b>	<b>Öffnungszeiten</b>	
Art. 9	Festlegung	4
Art. 10	Feiertage	5
Art. 11	Schliessungszeit	5
<b>III.</b>	<b>Eintrittspreise</b>	
Art. 12	Festlegung	5
Art. 13	Eintritt	5
Art. 14	Schrankdepot	5
Art. 15	Wertsachen	5
<b>IV.</b>	<b>Garderobe</b>	
Art. 16	Allgemeines	6
<b>V.</b>	<b>Hallenbad</b>	
Art. 17	Aufenthaltsdauer	6
Art. 18	Hygiene	6
Art. 19	Zugang	6
Art. 20	Kinder und Nichtschwimmer	6
Art. 21	Schwimmhilfsmittel und Spielsachen	6
Art. 22	Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit	7
<b>VI.</b>	<b>Solarien</b>	
Art. 23	Benützung	7
Art. 24	Beratung	7
<b>VII.</b>	<b>Sauna</b>	
Art. 25	Benützung	7
Art. 26	Kontrollen	7
<b>VIII.</b>	<b>Genehmigung</b>	
Art. 27	Festsetzung	7

## I. Allgemeines

### Art. 1

Grundsatz

Das Hallenbad bietet den Gästen Gelegenheit, schwimmsportliche und somit gesundheitserhaltende und -fördernde Aktivitäten auszuüben, zu spielen und Erholung zu suchen.

Das Hallenbad soll hauptsächlich zum Schwimmen, Schulschwimmen, Kinderschwimmen genutzt werden. Andere schwimmerische Aktivitäten (z.B. Springen, Rettungsschwimmen, Tauchen und Aqua-Fit etc.) sollen das Angebot abrunden und ergänzen.

Im Hallenbad sollen eine Sauna, ein Dampfbad sowie Solarien angeboten werden und benutzt werden können. Eine Privatperson soll auf eigene Rechnung Massagen anbieten.

### Art. 2

Badeordnung

Die Badeordnung bezweckt, im Hallenbad Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Sie ist für alle Benützer der Anlage - auch Kollektivbenützer wie Schulen, Vereine und andere Gruppen - verbindlich. Mit dem Bezahlen des Eintrittes anerkennen die Besucher die Badeordnung.

### Art. 3

Benutzungsbewilligung

Für die einmalige oder dauernde Benutzung des Hallenbades von Privatpersonen, Organisationen oder Vereinen ist rechtzeitig eine Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Für die Benutzung kann nebst dem ordentlichen Eintrittspreis eine zusätzliche Abgabe verlangt werden. Die Bewilligung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

### Art. 4

Ruhe, Sicherheit, Ordnung

Die Badmeister sorgen für Ruhe, Sicherheit und Ordnung. Die Anordnungen und Weisungen sind von den Gästen zu befolgen. Falls sich Gäste diesen widersetzen, können sie aus dem Hallenbad weggewiesen werden.

Allfällige Beschwerden, Anregungen oder Wünsche sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.

Art. 5

Allgemeine Ver-  
bote

In den gesamten Räumlichkeiten des Hallenbades sind verboten:

- Essen, Trinken (Ausnahme Sauna), Rauchen, Kaugummis
- Mitbringen und Verwenden von Musikapparaten
- Telefonieren mit oder Verwenden von Natelgeräten
- Mitbringen von Tieren
- Rennen in den Garderoben, auf dem Beckenumgang und Turnen an den Einstiegsleitern
- Haarentfernungen, Färbungen und Nägelschneiden
- Von den Längsseiten des Schwimmbeckens ins Becken springen
- Federn und seitwärtsspringen auf dem Sprungbrett
- Mitbadende untertauchen und in die Schwimmbecken stossen
- Quer zu den Bahnen schwimmen
- Spielen mit Bällen und anderen Wurfgeräten
- Mitbringen von Glas in die Schwimmhalle
- Filmen und fotografieren
- Tauchen mit Geräten (ohne Bewilligung)
- Spucken

Art. 6

Fundgegenstände

Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben, wo sie während einer Dauer von einem Monat aufbewahrt werden. Schmuck und Wertsachen werden der Gemeindepolizei übergeben<sup>1</sup>.

Art. 7

Verkaufs- und  
Mietgegenstände

Tücher, Badeanzüge und Tauchbrillen können erworben oder gegen Bezahlung einer Gebühr gemietet werden. Der Gemeinderat legt die Mietpreise fest.

Art. 8

Beschädigungen

Für Beschädigungen an den Anlagen und Einrichtungen ist voller Schadenersatz zu leisten. Beim Verschulden von Kindern haften die Eltern oder dessen gesetzlicher Vertreter.

Das Hallenbad übernimmt die Haftung nur, wenn ein Verschulden des Personals oder ein Mangel an der Anlage nachgewiesen werden kann.

## II. Öffnungszeiten

Art. 9

Festlegung

Der Gemeinderat legt die Öffnungszeiten fest. Sie sind im Hallenbad anzuschlagen und in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

Art. 10

Feiertage

Das Hallenbad bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

- Silvester/Neujahr
- Karfreitag
- Ostersonntag
- Ostersonntag
- Auffahrt
- Pfingstsonntag
- 1. August
- Bettag
- Heilig Abend
- Weihnachten

Während Revisionsarbeiten bleibt das Hallenbad geschlossen. Die Hauptrevision findet jeweils in der letzten Juli- und der ersten Augustwoche statt.

Art. 11

Schliessungszeit

Eine Stunde vor Betriebsschluss werden keine Badegäste mehr eingelassen. Das Bassin, die Sauna, das Solarium sowie die gesamte Schwimmhalle ist bis eine halbe Stunde vor Betriebsschluss zu verlassen. Das Hallenbad wird eine halbe Stunde später geschlossen.

### III. Eintrittspreise

Art. 12

Festlegung

Der Gemeinderat legt die Eintrittspreise fest. Sie sind im Hallenbad anzuschlagen und in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

Art. 13

Eintritt

An der Kasse ist das Abonnement vorzuweisen oder ein Einzeleintritt zu lösen. Erworbene Billette und Abonnemente werden nicht zurückgenommen und es werden keine Rückerstattungen (pro rata) ausbezahlt.

Art. 14

Schrankdepot

Für die Garderobe wird gegen ein Depot von Fr. 5.00 ein Schlüssel für einen Schrank abgegeben. Beim Verlassen des Bades ist der Schlüssel zurückzugeben. Abhanden gekommene Schlüssel sind mit Fr. 20.00 zu vergüten. Schüler benützen die Schüलगarderoben.

Art. 15

Wertsachen

Wertsachen können kostenlos an der Kasse deponiert werden. Für Diebstähle in den Garderoben wird jede Haftung abgelehnt.

#### IV. Garderobe

Art. 16

Allgemeines

Die Gäste müssen sich in den getrennten Damen- und Herrenumkleidekabinen aus- und ankleiden. Die Nassräume (WC, Dusche, Schwimmhalle, Sauna, Fönplatz) dürfen nur barfuss und ohne Strassenbekleidung betreten werden.

#### V. Hallenbad

Art. 17

Aufenthaltsdauer

Der bezahlte Eintrittspreis berechtigt den Benutzer, sich während zwei Stunden im Hallenbad aufzuhalten. Diese Zeitbeschränkung gilt jedoch nur bei einem Grossandrang.

Art. 18

Hygiene

Ein geordneter Betrieb, ein sauberes Hallenbad sowie einwandfreie Badewasserqualität liegen im Interesse jedes Badegastes. Vor dem Betreten des Bades ist deshalb

- ...<sup>1</sup>
- Die Schwimmhalle/Sauna darf nicht in Strassenkleidern und Schuhen betreten werden<sup>1</sup>.
- gründlich zu duschen
- ...<sup>1</sup>
- Schwimmen ist nur in Badehosen erlaubt<sup>1</sup>

Art. 19

Zugang

Personen mit offenen Wunden, Heftpflastern, Verbänden, Hautausschlägen und ansteckenden Krankheiten dürfen das Hallenbad nicht benützen.

Art. 20

Kinder und Nichtschwimmer

Kinder unter 10 Jahren, die nicht im Besitz eines Wasser-Sicherheits-Checks (WSC) sind und ohne Erwachsenenbegleitung ins Bad kommen, erhalten keinen Einlass ins Hallenbad<sup>1</sup>.

Primarschulpflichtige Kinder ohne Begleitung eines Erwachsenen haben das Hallenbad um 18.00 Uhr zu verlassen.

Nichtschwimmer müssen von einem Erwachsenen begleitet, betreut und beaufsichtigt werden.

Art. 21

Schwimmhilfsmittel und Spielsachen

Aufgeblasene Schwimmhilfsmittel sind nur im Nichtschwimmerbecken zugelassen. Pull-Buoys, Brettli, Flossen und weitere eigene Spielsachen sind grundsätzlich erlaubt, dürfen den Schwimmbetrieb jedoch nicht stören<sup>1</sup>.

Art. 22

Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit

Aqua-Fitler und Sportschwimmer haben hintereinander zu trainieren. Es gilt die Fairness gegenüber anderen Gästen zu wahren. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit, die Ordnung und die Sauberkeit im Hallenbad beeinträchtigt.

## VI. Solarien

Art. 23

Benützung

Der bezahlte Eintrittspreis berechtigt den Benutzer zur einmaligen Benutzung eines Solariums. Im Eintrittspreis ist zusätzlich enthalten, sich während zwei Stunden im Hallenbad aufzuhalten. Diese Zeitbeschränkung gilt jedoch nur bei einem Grossandrang.

Art. 24

Beratung

Beim ersten Besuch sollte man sich vom Personal in Hinsicht auf die Benützung, den Bräunungstyp und die Hygiene beraten lassen. Für allfällige Schäden wird keine Haftung übernommen.

## VII. Sauna

Art. 25

Benützung

Der bezahlte Eintrittspreis berechtigt den Benutzer, sich während viereinhalb Stunden in der Sauna aufzuhalten. Kinder haben keinen Zutritt.

Art. 26

Kontrollen

Das Personal kontrolliert die Sauna regelmässig. Für allfällige Unfälle wird keine Haftung übernommen.

## VIII. Genehmigung

Art. 27

Festsetzung

Diese Badeordnung wurde mit GRB 174 vom 19. Dezember 2005 festgesetzt. Sie tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

## Gemeinderat Geroldswil

Michael Deplazes      Beat Meier  
Gemeindepräsidentin-Stv.    Gemeindeschreiber

# **Badeordnung**

vom 19. Dezember 2005

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>I.</b>	<b>Allgemeines</b>	
Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Badeordnung	3
Art. 3	Benutzungsbewilligung	3
Art. 4	Ruhe, Sicherheit, Ordnung	3
Art. 5	Allgemeine Verbote	4
Art. 6	Fundgegenstände	4
Art. 7	Verkaufs- und Mietgegenstände	4
Art. 8	Beschädigungen	4
<b>II.</b>	<b>Öffnungszeiten</b>	
Art. 9	Festlegung	4
Art. 10	Feiertage	5
Art. 11	Schliessungszeit	5
<b>III.</b>	<b>Eintrittspreise</b>	
Art. 12	Festlegung	5
Art. 13	Eintritt	5
Art. 14	Schrankdepot	5
Art. 15	Wertsachen	5
<b>IV.</b>	<b>Garderobe</b>	
Art. 16	Allgemeines	6
<b>V.</b>	<b>Hallenbad</b>	
Art. 17	Aufenthaltsdauer	6
Art. 18	Hygiene	6
Art. 19	Zugang	6
Art. 20	Kinder und Nichtschwimmer	6
Art. 21	Schwimmhilfsmittel und Spielsachen	6
Art. 22	Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit	7
<b>VI.</b>	<b>Solarien</b>	
Art. 23	Benützung	7
Art. 24	Beratung	7
<b>VII.</b>	<b>Sauna</b>	
Art. 25	Benützung	7
Art. 26	Kontrollen	7
<b>VIII.</b>	<b>Genehmigung</b>	
Art. 27	Festsetzung	7

## I. Allgemeines

### Art. 1

Grundsatz

Das Hallenbad bietet den Gästen Gelegenheit, schwimmsportliche und somit gesundheitserhaltende und -fördernde Aktivitäten auszuüben, zu spielen und Erholung zu suchen.

Das Hallenbad soll hauptsächlich zum Schwimmen, Schulschwimmen, Kinderschwimmen genutzt werden. Andere schwimmerische Aktivitäten (z.B. Springen, Rettungsschwimmen, Tauchen und Aqua-Fit etc.) sollen das Angebot abrunden und ergänzen.

Im Hallenbad sollen eine Sauna, ein Dampfbad sowie Solarien angeboten werden und benutzt werden können. Eine Privatperson soll auf eigene Rechnung Massagen anbieten.

### Art. 2

Badeordnung

Die Badeordnung bezweckt, im Hallenbad Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Sie ist für alle Benützer der Anlage - auch Kollektivbenützer wie Schulen, Vereine und andere Gruppen - verbindlich. Mit dem Bezahlen des Eintrittes anerkennen die Besucher die Badeordnung.

### Art. 3

Benutzungsbewilligung

Für die einmalige oder dauernde Benutzung des Hallenbades von Privatpersonen, Organisationen oder Vereinen ist rechtzeitig eine Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Für die Benutzung kann nebst dem ordentlichen Eintrittspreis eine zusätzliche Abgabe verlangt werden. Die Bewilligung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

### Art. 4

Ruhe, Sicherheit, Ordnung

Die Badmeister sorgen für Ruhe, Sicherheit und Ordnung. Die Anordnungen und Weisungen sind von den Gästen zu befolgen. Falls sich Gäste diesen widersetzen, können sie aus dem Hallenbad weggewiesen werden.

Allfällige Beschwerden, Anregungen oder Wünsche sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.

Art. 5

Allgemeine Ver-  
bote

In den gesamten Räumlichkeiten des Hallenbades sind verboten:

- Essen, Trinken (Ausnahme Sauna), Rauchen, Kaugummis
- Mitbringen und Verwenden von Musikapparaten
- Telefonieren mit oder Verwenden von Natelgeräten
- Mitbringen von Tieren
- Rennen in den Garderoben, auf dem Beckenumgang und Turnen an den Einstiegsleitern
- Haarentfernungen, Färbungen und Nägelschneiden
- Von den Längsseiten des Schwimmbeckens ins Becken springen
- Federn und seitwärtsspringen auf dem Sprungbrett
- Mitbadende untertauchen und in die Schwimmbecken stossen
- Quer zu den Bahnen schwimmen
- Spielen mit Bällen und anderen Wurfgeräten
- Mitbringen von Glas in die Schwimmhalle
- Filmen und fotografieren
- Tauchen mit Geräten (ohne Bewilligung)
- Spucken

Art. 6

Fundgegenstände

Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben, wo sie während einer Dauer von einem Monat aufbewahrt werden. Schmuck und Wertsachen werden der Gemeindepolizei übergeben<sup>1</sup>.

Art. 7

Verkaufs- und  
Mietgegenstände

Tücher, Badeanzüge und Tauchbrillen können erworben oder gegen Bezahlung einer Gebühr gemietet werden. Der Gemeinderat legt die Mietpreise fest.

Art. 8

Beschädigungen

Für Beschädigungen an den Anlagen und Einrichtungen ist voller Schadenersatz zu leisten. Beim Verschulden von Kindern haften die Eltern oder dessen gesetzlicher Vertreter.

Das Hallenbad übernimmt die Haftung nur, wenn ein Verschulden des Personals oder ein Mangel an der Anlage nachgewiesen werden kann.

## II. Öffnungszeiten

Art. 9

Festlegung

Der Gemeinderat legt die Öffnungszeiten fest. Sie sind im Hallenbad anzuschlagen und in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

Art. 10

Feiertage

Das Hallenbad bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

- Silvester/Neujahr
- Karfreitag
- Ostersonntag
- Ostersonntag
- Auffahrt
- Pfingstsonntag
- 1. August
- Bettag
- Heilig Abend
- Weihnachten

Während Revisionsarbeiten bleibt das Hallenbad geschlossen. Die Hauptrevision findet jeweils in der letzten Juli- und der ersten Augustwoche statt.

Art. 11

Schliessungszeit

Eine Stunde vor Betriebsschluss werden keine Badegäste mehr eingelassen. Das Bassin, die Sauna, das Solarium sowie die gesamte Schwimmhalle ist bis eine halbe Stunde vor Betriebsschluss zu verlassen. Das Hallenbad wird eine halbe Stunde später geschlossen.

### III. Eintrittspreise

Art. 12

Festlegung

Der Gemeinderat legt die Eintrittspreise fest. Sie sind im Hallenbad anzuschlagen und in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

Art. 13

Eintritt

An der Kasse ist das Abonnement vorzuweisen oder ein Einzeleintritt zu lösen. Erworbene Billette und Abonnemente werden nicht zurückgenommen und es werden keine Rückerstattungen (pro rata) ausbezahlt.

Art. 14

Schrankdepot

Für die Garderobe wird gegen ein Depot von Fr. 5.00 ein Schlüssel für einen Schrank abgegeben. Beim Verlassen des Bades ist der Schlüssel zurückzugeben. Abhanden gekommene Schlüssel sind mit Fr. 20.00 zu vergüten. Schüler benützen die Schüलगarderoben.

Art. 15

Wertsachen

Wertsachen können kostenlos an der Kasse deponiert werden. Für Diebstähle in den Garderoben wird jede Haftung abgelehnt.

#### IV. Garderobe

Art. 16

Allgemeines

Die Gäste müssen sich in den getrennten Damen- und Herrenumkleidekabinen aus- und ankleiden. Die Nassräume (WC, Dusche, Schwimmhalle, Sauna, Fönplatz) dürfen nur barfuss und ohne Strassenbekleidung betreten werden.

#### V. Hallenbad

Art. 17

Aufenthaltsdauer

Der bezahlte Eintrittspreis berechtigt den Benutzer, sich während zwei Stunden im Hallenbad aufzuhalten. Diese Zeitbeschränkung gilt jedoch nur bei einem Grossandrang.

Art. 18

Hygiene

Ein geordneter Betrieb, ein sauberes Hallenbad sowie einwandfreie Badewasserqualität liegen im Interesse jedes Badegastes. Vor dem Betreten des Bades ist deshalb

- ...<sup>1</sup>
- Die Schwimmhalle/Sauna darf nicht in Strassenkleidern und Schuhen betreten werden<sup>1</sup>.
- gründlich zu duschen
- ...<sup>1</sup>
- Schwimmen ist nur in Badehosen erlaubt<sup>1</sup>

Art. 19

Zugang

Personen mit offenen Wunden, Heftpflastern, Verbänden, Hautausschlägen und ansteckenden Krankheiten dürfen das Hallenbad nicht benützen.

Art. 20

Kinder und Nichtschwimmer

Kinder unter 10 Jahren, die nicht im Besitz eines Wasser-Sicherheits-Checks (WSC) sind und ohne Erwachsenenbegleitung ins Bad kommen, erhalten keinen Einlass ins Hallenbad<sup>1</sup>.

Primarschulpflichtige Kinder ohne Begleitung eines Erwachsenen haben das Hallenbad um 18.00 Uhr zu verlassen.

Nichtschwimmer müssen von einem Erwachsenen begleitet, betreut und beaufsichtigt werden.

Art. 21

Schwimmhilfsmittel und Spielsachen

Aufgeblasene Schwimmhilfsmittel sind nur im Nichtschwimmerbecken zugelassen. Pull-Buoys, Brettli, Flossen und weitere eigene Spielsachen sind grundsätzlich erlaubt, dürfen den Schwimmbetrieb jedoch nicht stören<sup>1</sup>.

Art. 22

Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit

Aqua-Fitler und Sportschwimmer haben hintereinander zu trainieren. Es gilt die Fairness gegenüber anderen Gästen zu wahren. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit, die Ordnung und die Sauberkeit im Hallenbad beeinträchtigt.

## VI. Solarien

Art. 23

Benützung

Der bezahlte Eintrittspreis berechtigt den Benutzer zur einmaligen Benutzung eines Solariums. Im Eintrittspreis ist zusätzlich enthalten, sich während zwei Stunden im Hallenbad aufzuhalten. Diese Zeitbeschränkung gilt jedoch nur bei einem Grossandrang.

Art. 24

Beratung

Beim ersten Besuch sollte man sich vom Personal in Hinsicht auf die Benützung, den Bräunungstyp und die Hygiene beraten lassen. Für allfällige Schäden wird keine Haftung übernommen.

## VII. Sauna

Art. 25

Benützung

Der bezahlte Eintrittspreis berechtigt den Benutzer, sich während viereinhalb Stunden in der Sauna aufzuhalten. Kinder haben keinen Zutritt.

Art. 26

Kontrollen

Das Personal kontrolliert die Sauna regelmässig. Für allfällige Unfälle wird keine Haftung übernommen.

## VIII. Genehmigung

Art. 27

Festsetzung

Diese Badeordnung wurde mit GRB 174 vom 19. Dezember 2005 festgesetzt. Sie tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

## Gemeinderat Geroldswil

Michael Deplazes      Beat Meier  
Gemeindepräsidentin-Stv.    Gemeindeschreiber